

Protect ▪ Stadlberg 9 ▪ 3973 Karlstift ▪ Austria

NÖ Landtag
Landhausplatz 1, Haus 1a
3109 St. Pölten

Einschreiben
vorab an post.landtagsdirektion@noel.gv.at

Karlstift, 10. März 2019

Einspruch durch: Protect ▪ Natur-, Arten- und Landschaftsschutz
Stadlberg 9
3973 Karlstift

wegen: Landesgesetz, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 und das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert werden, Beschluss des Landtags von Niederösterreich vom 31. Januar 2019

Geht gleichlautend an: NÖ Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1a, 3109 St. Pölten
Amt der NÖ Landesregierung, Bürgerbüro, Landhausplatz 1, Haus 4, 3109 St. Pölten

E I N S P R U C H

Die NGO Protect ▪ Natur-, Arten- und Landschaftsschutz ist eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 zugelassene Umweltorganisation (GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0022-V/1/2013 und BMNT-UW.1.4.2/0007-1/1/2018) mit Anerkennung für den Tätigkeitsbereich im gesamten österreichischen Bundesgebiet.

1. Einleitung

Der Landtag von Niederösterreich hat am 31. Januar 2019 das Landesgesetz, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (nachfolgend kurz „NÖ NSchG“) und das NÖ Jagdgesetz 1974 (nachfolgend kurz „NÖ JG“) geändert wird, beschlossen (NÖ LANDTAG 2019a).

Die Änderungen basieren auf dem Antrag und dem Gesetzentwurf der Abgeordneten SCHNEEBERGER et al. (2018a und 2018b). Der UMWELTAUSSCHUSS (2019) verlangte keine Änderung der Gesetzesvorlage.

Gegen das beschlossene Gesetz besteht eine Einspruchsmöglichkeit für die Landesbürger und die Gemeinden, die am 14. März 2019 endet (NÖ LANDTAG 2019b).

Der vorliegende fristgerechte Einspruch gegen die Novelle des NÖ NSchG und des NÖ JG erfolgt durch die NGO Protect, die öffentliche Interessen in Umweltangelegenheiten vertritt. NGOs sind durch die gegenständlichen Änderungen des NÖ NSchG und NÖ JG in besonderem Maße betroffen.

Eine NGO besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und hat gemäß Art. 2 Z. 5 Übereinkommen von Århus¹ den Status einer „betroffenen Öffentlichkeit“². Auch ist gemäß Art. 8 Übereinkommen von Århus eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher normativer Instrumente vorzusehen.

Auch wenn der NÖ LANDTAG (2019b) die Einspruchsmöglichkeit auf Landesbürger und Gemeinden eingeschränkt, ist davon auszugehen, dass diese auch NGOs offen steht.

Der gegenständliche Einspruch behandelt nur die aus Sicht von Protect wesentlichen Änderungen des am 31. Januar 2019 beschlossenen Landesgesetzes, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 und das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert werden.

2. Behauptete Umsetzung des Übereinkommens von Århus

Laut Antragstellern dienen die gegenständlichen Gesetzesänderungen der „*Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus*“ (SCHNEEBERGER et al. 2018a, S. 1).

Tatsächlich werden jedoch mit den neuen Regelungen im NÖ NSchG und im NÖ JG zahlreiche Normierungen aus dem Übereinkommen von Århus und der zugehörigen Judikatur des EuGH ignoriert oder so umgesetzt, dass möglichst hohe Hürden für NGOs entstehen.

Dass sich die Antragsteller dabei mehrfach auf die jüngste UVP-G-Novelle (BGBl. I Nr. 80/2018), die Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 und/oder das deutsche Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG, BGBl. I S. 3290) berufen (SCHNEEBERGER et al.

1 Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998, UN-Treaty Series, Vol. 2161, pp. 447-538, in Kraft getreten am 30. Oktober 2001, von Österreich ratifiziert am 17. Januar 2005.

2 Bezogen auf Umwelt-NGOs wie z.B. Protect.

2018a, S. 6 f.), hat weder auf die Mängel und Rechtsverstöße in den genannten Gesetzen (siehe z.B. PROTECT 2018a und 2018b) noch auf die in den gegenständlichen Novellierungen des NÖ NSchG und NÖ JG einen Einfluss.

Das Übereinkommen von Århus wurde von den Vertragsparteien unter anderem ...

- mit Bezug „auf die Resolution 37/77 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 28. Oktober 1982“, ...
 - in welcher betont wird, „daß alles, was die Natur dem Menschen geben kann, von der Aufrechterhaltung der natürlichen Prozesse und der Vielfalt der Lebensformen abhängt und durch übermäßige Ausbeutung und Zerstörung der natürlichen Lebensräume gefährdet wird“,
 - „daß jede Lebensform einzigartig ist und unabhängig von ihrem Wert für den Menschen Anspruch auf Achtung hat“
 - und „daß der Nutzen, den der Mensch aus der Natur ziehen kann, von der Aufrechterhaltung der lebenswichtigen ökologischen Prozesse und der lebenserhaltenden Systeme sowie von der Vielfalt der Lebensformen abhängt, die der Mensch durch übermäßige Ausbeutung und durch Zerstörung von Lebensräumen gefährdet“
- „in Bekräftigung der Notwendigkeit, den Zustand der Umwelt zu schützen, zu erhalten und zu verbessern und eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung zu gewährleisten“
- „in der Erkenntnis, daß ein angemessener Schutz der Umwelt für das menschliche Wohlbefinden und die Ausübung grundlegender Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Leben, unabdingbar ist“
- „in der Erkenntnis, daß jeder Mensch das Recht hat, in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben, und daß er sowohl als Einzelperson als auch in Gemeinschaft mit anderen die Pflicht hat, die Umwelt zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen und zu verbessern“

... beschlossen.

Sowohl Untersuchungen von Arten und Artengruppen als auch Gesamtbetrachtungen des Zustands der Natur belegen den rapiden Verlust von Habitaten, Arten und Individuen in Österreich – Beispiele:

- Mit dem Farmland Bird Index wird die Entwicklung der Offenland-Vogelarten abgebildet. In nur 18 Jahren (1998-2016) haben diese Vogelbestände in Österreich um 41,4 % abgenommen. Die durchschnittliche jährliche Bestandsabnahme ist dabei in Österreich um 44,7 % höher als dies EU-weit der Fall ist (TEUFELBAUER & SEAMAN 2017, EUROPEAN BIRD CENSUS COUNCIL 2017).
- KYEK et al. (2017) haben bei einer repräsentativen Untersuchung an 37 Orten im Bundesland Salzburg einen Bestandsverlust beim Grasfrosch (*Rana temporaria*) von 82,7 % in 20 Jahren (1995-2015) festgestellt.
- SEMMLMAYER (2018) hat ermittelt, dass die Wirbeltierbestände in Österreich um durchschnittlich 70 % in knapp 30 Jahren (1986-2015) zurückgegangen sind. Die Geschwindigkeit des Biodiversitätsverlustes liegt dabei in Österreich um 77 % höher als dies weltweit der Fall ist (GROOTEN & ALMOND 2018, OERLEMANS et al. 2016).

- Nur noch 15,9 % der Arten und 13,7 % der Habitattypen von EU-weiter Bedeutung befinden sich in Österreich in einem günstigen Erhaltungszustand³ (UMWELTBUNDESAMT 2013, EUROPEAN COMMISSION 2015, Annex C, Tab. C5 und C9).
- Ein Drittel aller Gefäßpflanzen Oberösterreichs musste 2009 bereits als gefährdet oder ausgestorben (5 %) in der Roten Liste geführt werden, wobei „*der um 213 % beträchtliche Anstieg bei den vom Aussterben bedrohten Gefäßpflanzen von markanten Bestandeseinbrüchen in den letzten Jahren [zeugt]*“ (HOHLA et al. 2009).
- Als ungefährdet konnten in Niederösterreich nur mehr 42,5 % der Moosarten eingestuft werden, 31 Arten (3,9 %) sind bereits ausgestorben (ZECHMEISTER et al. 2013).
- Der Anteil an gefährdeten Schmetterlingsarten in Niederösterreich liegt bei mehr als 60 % (HUEMER & GEPP 2017).

Dieser massive Biodiversitätsverlust wurde herbeigeführt, obwohl das geltende Recht (Vogelschutzrichtlinie⁴, FFH-Richtlinie⁵, Wasserrahmenrichtlinie⁶ etc.) seit Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine weitere Verschlechterung verbietet und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands verlangt.

Die Verpflichtung zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der biologischen Vielfalt ergibt sich z.B. ebenso aus ...

- der AEUV, wie dies bereits im 1. Erwägungsgrund der FFH-Richtlinie festgehalten wird: „*Wie in Artikel 130r des Vertrages [jetzt wortgleich Art. 191 AEUV] festgestellt wird, sind **Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.***“
- den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates EUCO 7/10 vom 26. März 2010: „*Es ist **dringend notwendig, den anhaltenden Tendenzen beim Verlust an biologischer Vielfalt und bei der Degradation der Ökosysteme entgegenzuwirken.***“
- dem Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013: Prioritäres Ziel 1 „Schutz, Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals der Union“: „***Die Degradation, Fragmentierung und nicht nachhaltige Landnutzung [...] bedrohen die biologische Vielfalt***“
- und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), das ...

3 Bewertung auf Mitgliedsstaatsebene; diese setzt sich aus den anteiligen Bewertungen der Erhaltungszustände in der alpinen und kontinentalen biogeografischen Region Österreichs zusammen. Die Bewertung auf biogeografischer Ebene ergibt für Österreich in der alpinen Region 18 % der Arten und 23 % der Lebensraumtypen sowie in der kontinentalen Region 13 % der Arten und nur 3 % der Lebensraumtypen in einem günstigen Erhaltungszustand (UMWELTBUNDESAMT 2013).

4 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, veröffentlicht im ABI. Nr. L 103 vom 25. April 1979 [seit 15. Februar 2010 ist die kodifizierte Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, veröffentlicht im ABI. Nr. L 20 vom 26. Januar 2010 in Kraft, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im ABI. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013].

5 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, veröffentlicht im ABI. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 [zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im ABI. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013 und berichtigt durch ABI. L 95 vom 29. März 2014].

6 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, veröffentlicht im ABI. Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, in Kraft getreten am 22. Dezember 2000 [zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014, veröffentlicht im ABI. Nr. L 311 vom 31. Oktober 2014].

- „im Bewusstsein des **Eigenwerts der biologischen Vielfalt sowie des Wertes der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile** [...]“;
- „im Bewusstsein der Bedeutung der **biologischen Vielfalt für die Evolution und für die Bewahrung der lebenserhaltenden Systeme der Biosphäre**“;
- „in Bestätigung dessen, dass die **Erhaltung der biologischen Vielfalt ein gemeinsames Anliegen der Menschheit ist**“;
- „besorgt darüber, dass **die biologische Vielfalt durch bestimmte menschliche Tätigkeiten erheblich verringert wird**“;
- „in Anbetracht dessen, dass es **von lebenswichtiger Bedeutung ist, die Ursachen der erheblichen Verringerung der biologischen Vielfalt oder des erheblichen Verlusts an biologischer Vielfalt an ihrem Ursprung vorherzusehen, zu verhüten und zu bekämpfen**“

... verfasst wurde und bei dessen Ratifizierung am 18. August 1994 **der österreichische Nationalrat ausdrücklich die Erfüllung dieses Staatsvertrags festgelegt hat** (BGBl. Nr. 213/1995, ausgegeben am 24. März 1995).

Mit der Verursachung der massiven Arten-, Individuen- und Habitatverluste in den letzten Jahren haben Österreich und die für den Naturschutz zuständigen Bundesländer eindrücklich belegt, dass sie keinen Schutz der Biodiversität gewährleisten und, wie durch die aktuellen Novellierungen der Umweltgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene ersichtlich, auch nicht beabsichtigen, in Zukunft den erforderlichen Schutz sicherzustellen, obwohl die EU-Naturschutzrichtlinien an die Mitgliedsstaaten gerichtet sind (Art. 20 Vogelschutzrichtlinie, Art. 24 FFH-Richtlinie) und dabei nur das absolute Minimum der Schutzmaßnahmen normieren: „Die Mitgliedstaaten können strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.“ (Art. 14 Vogelschutzrichtlinie).

Dabei ist längst bekannt und wiederholt bestätigt worden, dass der Biodiversitätsverlust die größte Gefahr für die Bewohnbarkeit unseres Planeten darstellt – noch weit vor der Klimaveränderung (siehe z.B. ROCKSTRÖM et al. 2009).

Gesetzesnovellen, die die Übereinkommensgrundlagen außer Acht lassen und Vorgaben aus dem Übereinkommen von Århus sowie der entsprechenden EuGH-Judikatur weiterhin ignorieren, können nicht als „Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus“ bezeichnet werden.

3. Beteiligten- statt Parteienstellung

§ 27b Abs. 1 NÖ NSchG legt fest, dass zugelassene Umweltorganisationen⁷, an Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 zu beteiligen sind. § 27b Abs. 4 NÖ NSchG normiert, dass Umweltorganisationen binnen vier Wochen ab Bereitstellung eine schriftliche Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abgeben können. § 27 NÖ NSchG beschränkt das Parteienrecht auf die NÖ Umweltschutzanstalt und die Gemeinden.

Der NÖ Landesgesetzgeber verwehrt damit NGOs das Einwendungs- und Parteienrecht und gewährt nur eine Beteiligtenstellung.

Mit einer Parteistellung sind Rechte verbunden, die Beteiligte in einem Verfahren nicht haben. Somit beabsichtigt der NÖ Landesgesetzgeber von vornherein eine Schlechterstellung der NGOs, was gegen das Äquivalenzprinzip verstößt.

Gemäß § 8 AVG definieren sich Beteiligte und Parteien wie folgt: „*Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insofern sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.*“

Schon diese Definition schließt das Konstrukt der „Beteiligten mit Beschwerderecht“ aus, denn dadurch würde den Umweltorganisationen der Rechtsanspruch und das rechtliche Interesse, die ihnen das Übereinkommen von Århus und das Unionsrecht, sowie die Judikatur des EuGH ausdrücklich zuzusprechen, aberkannt (Art. 2 lit. 5 und Art. 9 Abs. 2 Århus-Konvention, EuGH-Urteile z.B. in den Rechts-sachen C-115/09, Randnr. 54 ff. und C-240/09, Randnr. 47). Die Kreation dieses Sonderstatus ist sachlich nicht begründbar und verfassungsrechtlich bedenklich.

Eine Partei kann an ihren Rechten geschädigt werden, ein Beteiligter nicht. Das ist nicht nur im Verwaltungsrecht, Gerichtsverfahren eingeschlossen, von Bedeutung, sondern auch im Strafrecht.

Zudem stellt sich die Frage, inwieweit in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren die Gleichbehandlung der Parteien sichergestellt sein soll, wenn die NGOs eben keine Parteien, sondern nur „Beteiligte mit Beschwerderecht“ sein sollen.

Letztlich hat die gegen das Übereinkommen von Århus und die EuGH-Judikatur gerichtete Konstruktion, mit der NGOs im NÖ NSchG die Parteistellung verwehrt wird, auch Auswirkungen auf Normenteile, die nicht unmittelbar vom gegenständlichen Änderungsgesetz umfasst sind. Als Beispiel sei § 10 Abs. 2 NÖ NSchG genannt, in dem nur dem Projektwerber und der NÖ Umweltschutzanstalt das Recht zugestanden wird, einen Antrag an die Behörde hinsichtlich der Feststellung von durch ein Projekt hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets zu richten, was der Stellung von NGOs bei der Durchsetzung des EU-Umweltrechts entgegensteht.

Protect bringt daher den Änderungsvorschlag ein, Umweltorganisationen die Parteistellung zuzugestehen und alle Normenteile im NÖ NSchG, die Parteienrechte berühren, entsprechend anzupassen.

⁷ Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000 zur Ausübung von Parteienrechten in UVP-Verfahren in Niederösterreich befugt sind.

4. Beschränkung des Artenschutzrechts auf eine Auswahl von Vogelarten

§ 27c Abs. 1 NÖ NSchG räumt Umweltorganisationen ein Beschwerderecht gegen bestimmte artenschutzrechtliche Bewilligungen ein. Dabei werden hinsichtlich der Avifauna die Vogelarten, die in „Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind“ berücksichtigt.

Der NÖ Landesgesetzgeber hat damit nur die Vögel berücksichtigt, für die die Vogelschutzrichtlinie eine Schutzgebietsausweisung vorsieht, nicht jedoch die Arten, die vom Artenschutzrecht des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie umfasst sind, obwohl es sich bei § 27c NÖ NSchG um ein Beschwerderecht gegen artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligungen, von denen Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen sind, handelt.

Die Verbotstatbestände des Art. 5 lit. a bis e Vogelschutzrichtlinie dienen dem „Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten“ und gelten damit für „sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind“, wobei dieser Schutz sowohl für die Vögel als solche, als auch für deren „Eier, Nester und Lebensräume“ gilt (Art. 1 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie).

Protect regt daher die erforderlichen Änderungen in der gegenständlichen NÖ NSchG-Novelle an, um in diesem Punkt eine unionsrechtskonforme Landesgesetzgebung zu erhalten.

5. Beschränkung des Beschwerderechts auf Bescheide gemäß § 20 Abs. 4 NÖ NSchG, § 3 Abs. 11 und § 142 Abs. 11 NÖ JG

§ 27c Abs. 1 NÖ NSchG räumt NGOs das Recht ein, „gegen Bescheide gemäß § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind, betroffen sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben“.

§ 20 Abs. 4 NÖ NSchG sieht vor, dass die Landesregierung durch Bescheid Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 (Artenschutz) gestatten kann, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

§ 18 Abs. 2 NÖ NSchG regelt, dass Tierarten nur dann in der Artenschutzverordnung aufgenommen werden können, wenn sie nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes sind. Somit können für Arten, die Wild iSd NÖ JG sind, niemals Bescheide nach § 20 Abs. 4 NÖ NSchG ausgestellt werden.

Für Arten, die als Wild iSd NÖ JG gelten, regelt § 3 Abs. 11 NÖ JG, dass Umweltorganisationen „Rechtsmittel gegen Bescheide nach Abs. 8 an das Landesverwaltungsgericht“ erheben können. § 3

Abs. 8 NÖ JG umfasst die von Bezirksverwaltungsbehörden erlassenen Ausnahmegewilligungen hinsichtlich der Verbote in § 3 Abs. 4 und 5 NÖ JG. Gegen Ausnahmegewilligungen nach § 3 Abs. 6 NÖ JG können somit keine Rechtsmittel erhoben werden.

Ungeachtet der im NÖ JG bestehenden Abweichungen von den Schutzanforderungen des EU-Naturschutzrechts ist folglich das Beschwerderecht für NGOs gegen Bescheide, die eine Ausnahme vom strengen Schutz der Tierarten von gemeinschaftlicher Bedeutung – das sind die Arten des Anhang IV lit. a FFH-Richtlinie und alle Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie – ermöglichen, nicht gewährleistet und von vornherein um die Arten reduziert, die Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes sind und für die die NÖ Landesregierung die Ausnahmegewilligungen erlässt.

Unabhängig von einer Ausnahmegewilligung oder -verordnung lässt der NÖ Landesgesetzgeber eine Bejagung selbst von Arten zu, deren Bestand hochgradig gefährdet ist. Exemplarisch dafür soll hier die Bekassine (*Gallinago gallinago*) betrachtet werden:

- Die Art ist gemäß § 3 Abs. 3 NÖ JG uneingeschränkt jagdbar.
- Die Bekassine ist in Österreich in der höchsten Gefährdungskategorie „vom Aussterben bedroht“ (CR) gelistet (DVORAK et al. 2017).
- Zwischen 1980 und 2012 wurde der Bekassinenbestand in Österreich um bis zu 80 % reduziert (UMWELTBUNDESAMT 2014).
- Der Brutbestand der Bekassine umfasst österreichweit nur mehr 60-90 Paare (UMWELTBUNDESAMT 2014).

Gemäß Art. 2 Vogelschutzrichtlinie haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht. Dabei haben die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 7 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie in den einzelstaatlichen Vorschriften – hier NÖ JG – dafür zu sorgen, dass die Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist.

Das Verbot der Bejagung von Arten, deren Bestände bereits derart reduziert wurden, dass sie keinesfalls den Erhaltungserfordernissen entsprechen, ist dabei eine der erforderlichen Maßnahmen, die zu treffen gewesen wäre.

Die beschlossene Normierung in § 27c NÖ NSchG iVm NÖ JG verstößt nach Ansicht von Protect in mehrfacher Hinsicht gegen EU-Recht und wäre entsprechend zu überarbeiten.

6. Die elektronische Plattform gemäß § 27a NÖ NSchG und § 133b NÖ JG

§§ 27a und 27c NÖ NSchG sowie § 133b NÖ JG legen fest, dass behördliche Benachrichtigungen, Schriftstücke und/oder Bescheide über ein elektronisches Informationssystem zur Verfügung gestellt werden.

Diese Dokumente verbleiben jeweils fünf Wochen auf der elektronischen Plattform. Eine Woche nach Bereitstellung gelten die Dokumente als an die NGOs zugestellt. Im Verwaltungsverfahren können binnen vier Wochen nach Bereitstellung bzw. drei Wochen nach „Zustellung“ Stellungnahmen abgegeben werden.

Auf der elektronischen Plattform werden im Verwaltungsverfahren die Verfahrenskundmachung sowie die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholten Sachverständigengutachten bereitgestellt. Ab der Verfahrenskundmachung können Umweltorganisationen Akteneinsicht nehmen.

Die Verfahrenskundmachung sowie die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholten Sachverständigengutachten sind keinesfalls für die Ausübung von Beteiligten- bzw. Parteienrechte ausreichend. Ebenso reicht die Bereitstellung eines Genehmigungsbescheids nicht für eine Beschwerdeführung aus.

Um Parteien- bzw. Beteiligten- und Beschwerderechte wahrnehmen zu können, müssen sämtliche Einreichunterlagen und Gutachten der Projektwerber sowie der amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen den Umweltorganisationen zur Verfügung stehen. Nach den zukünftigen Regelungen im NÖ NSchG kann dies nur erreicht werden, wenn für jedes Verfahren eine zeit- und kostenaufwändige Akteneinsicht bei der Behörde durch Vertreter der NGO erfolgt.

Die Einreichunterlagen, welche nicht auf der elektronischen Plattform zur Verfügung stehen, werden aber von den Projektwerbern in aller Regel elektronisch – zumeist als PDF-Dateien – eingereicht oder können problemlos digitalisiert werden.

Anstatt Umweltorganisationen eine zeit- und kostenaufwändige Akteneinsicht vor Ort aufzulegen und damit die Bearbeitungszeit für NGOs weiter einzuschränken, wäre es – auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung – zielführend, die gesamten Verfahrensunterlagen auf der einzurichtenden elektronischen Plattform zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen.

Art. 6 Abs. 3 und 6 Übereinkommen von Århus verlangt, dass der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird, wobei der betroffenen Öffentlichkeit – somit zumindest den Umweltorganisationen – Zugang zu allen Informationen zu gewähren ist, die für die Entscheidungsverfahren relevant sind.

Die Festlegung einer Frist von drei Wochen nach „Zustellung“ zur Abgabe von Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren, wobei der NÖ Landesgesetzgeber verlangt, dass sämtliche Beschwerdegründe bereits in der Stellungnahme vorgebracht werden müssen (siehe Kap. 7), kann bei einer derart komplexen Materie nicht als „ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens“ gewertet werden. Wird dieser Zeitrahmen zusätzlich durch aufwändige Akteneinsichten verkürzt, kann keinesfalls von einem Verfahren im Sinne des Übereinkommens von Århus zur Erreichung der darin festgelegten Ziele ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch eine unaufwändige Suche nach Vorhaben auf der elektronischen Plattform wesentlich: Hierzu wird vorgeschlagen, dass auf einer zentralen Website alle umweltrelevanten Verfahren, die in NÖ durchgeführt werden, mit Selektions- und Sortiermöglichkeiten nach ...

- Aktenzeichen
- Datum und Zeitraum (um beispielsweise die Verfahren, die in der letzten Woche hinzugekommen sind, selektieren zu können)
- Bezirke und Gemeinden
- Materiengesetzen
- Verfahrensart
- Gruppen innerhalb der Materiengesetze (z.B. „Wasserkraftwerk“, „Beschneigungsanlagen“ etc.)
- Verordnungen
- etc.

... zur Verfügung gestellt werden, um sich bei der Vielzahl der Bewilligungsverfahren orientieren zu können. Auch muss das Suchergebnis ausdrückbar sein, um belegen zu können, ab wann ein Verfahren und die zugehörigen Dokumente veröffentlicht wurden.

7. Verknüpfung des Beschwerderechts von NGOs an eine vorausgegangene Verfahrensbeteiligung

§ 27b Abs. 6 NÖ NSchG sieht vor, dass Umweltorganisationen nur dann berechtigt sind, gegen Bescheide gemäß § 10 Abs. 1 und 2 NÖ NSchG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, wenn sie zuvor fristgerecht eine Stellungnahme zu einem Vorhaben abgegeben haben.

Überdies können Beschwerdegründe, die nicht bereits in der Stellungnahme vorgebracht wurden, nur dann vom Verwaltungsgericht behandelt werden, *„wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits im Feststellungs- oder Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und die beschwerdeführende Umweltorganisation glaubhaft macht, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.“*

Eine Umweltorganisation wird nur dann Beschwerde erheben, wenn durch ein bewilligtes Projekt eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets zu erwarten ist. Allein der finanzielle und zeitliche Aufwand, der bei einer Beschwerdeführung für die Umweltorganisation entsteht, schließt ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen einen Bewilligungsbescheid aus, wenn dieser keine Genehmigung für ein Projekt umfasst, durch das erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks eines Natura 2000-Gebietes entstehen.

In Verfahren, in denen eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung zu erwarten ist, kann der Gesetzgeber das Beschwerderecht aber keinesfalls an eine vorausgegangene Verfahrensbeteiligung knüpfen: Hier gilt das Beschwerderecht jedenfalls uneingeschränkt (siehe EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-263/08, Randnr. 38-39; C-664/15, Randnr. 62; C-137/14, Randnr. 77-80).

Daraus ergibt sich gleichermaßen, dass die beabsichtigte Einschränkung der Beschwerdethemen auf die im behördlichen Bewilligungs- bzw. Feststellungsverfahren schriftlich vorgebrachten Punkte ebenfalls unzulässig ist.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38 Abs. 10 NÖ NSchG sieht vor, dass Umweltorganisationen nur gegen Bescheide nach § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 20 Abs. 4, sofern davon im Gesetz näher bestimmte Arten betroffen sind, und nur dann, wenn diese Bescheide bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesnovelle erlassen worden sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben können, wobei ...

- Beschwerden gegen diese Bescheide keine aufschiebende Wirkung haben
- und nicht geregelt ist, wie diese Bescheide und die zugehörigen Projektunterlagen, Gutachten etc. an die Umweltorganisationen „zugestellt“ werden.

Diese Beschränkungen finden sich gleichermaßen in § 142 Abs. 11 NÖ JG für erteilte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 Abs. 8 NÖ JG.

Eine zeitliche Limitierung einer Beschwerdeführung gegen möglicherweise rechtswidrig ergangene Genehmigungsbescheide auf ein Jahr ist nicht dazu geeignet, die jahrelange Weigerung der österreichischen Bundes- und Landesgesetzgeber, das unterzeichnete und ratifizierte Übereinkommen von Århus in nationales Recht umzusetzen, zu reparieren.

Der einschlägigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zur Umsetzung des Übereinkommens von Århus ist nichts zu entnehmen, was auf eine Nichtanwendbarkeit der Vorschriften auf weiter zurückliegende Bescheide hindeuten würde (vgl. dazu EuGH-Urteil in der Rechtssache C-137/14, Randnr. 93-99 sowie WEICHSEL-GOBY 2018, S. 9 und 63 ff.).

Vielmehr hat der EuGH schon längst entschieden, dass sich ein Mitgliedsstaat keinen Vorteil aus der Nichtumsetzung von Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, verschaffen soll (EuGH-Urteil in der Rechtssache C-374/98, Randnr. 51).

Da der Gesetzgeber die Beschwerdefrist an das Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesnovelle koppelt, kann er zudem steuern, welche rechtswidrig ergangenen Genehmigungen er jedenfalls unangreifbar machen möchte. Das „Recht“ auf Konsumation einer rechtswidrig erteilten Genehmigung zur erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Schutzgütern durch Projektwerber wird überdies vom NÖ Landesgesetzgeber dadurch geschützt, dass er mit § 38 Abs. 10 NÖ NSchG und § 142 Abs. 11 NÖ JG eine aufschiebende Wirkung bei einer Beschwerdeführung untersagt.

Protect bringt daher den Änderungsvorschlag ein, dass alle Genehmigungsbescheide sowie die zugehörigen Einreichunterlagen und Gutachten auf der elektronischen Plattform veröffentlicht werden und die zeitliche Limitierung für eine Beschwerdeeinbringung gestrichen wird.

9. Keine Möglichkeit zur Durchsetzung des EU-Naturschutzrechts außerhalb von Projektbewilligungen und artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen

Der NÖ Landesgesetzgeber sieht im Naturschutzgesetz nur bei bestimmten Projektbewilligungen sowie artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen Beteiligungs- und Beschwerderechte für anerkannte Umweltorganisationen vor.

Damit wird den NGOs auch weiterhin, entgegen des Übereinkommens von Århus und der relevanten EuGH-Judikatur, keine umfassende Möglichkeit zur Durchsetzung des EU-Naturschutzrechts gegeben. Zwei Beispiele:

- Gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie und Art. 4 Vogelschutzrichtlinie haben die Mitgliedsstaaten für bestimmte, in den Richtlinien festgelegten Arten und Lebensraumtypen, Schutzgebiete entsprechend den normierten Regeln auszuweisen. Vielfach haben es die österreichischen Landesgesetzgeber jedoch unterlassen, eine normengerechte Schutzgebietskulisse auszuweisen.
- Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie normiert das Verschlechterungsverbot (unabhängig von Plänen und Projekten) in Natura 2000-Gebieten, die nach der FFH-Richtlinie und/oder der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurden. Entgegen der Richtlinienvorgaben werden in Österreich Natura 2000-Gebiete vielfach erheblich verschlechtert (was bis zur vollständigen Ausrottung von verordneten Schutzgütern reicht), ohne dass die Behörden dies unterbinden und wirkungsvolle Wiederherstellungsmaßnahmen veranlassen.

In beiden exemplarisch genannten Fällen handelt es sich um pflichtwidrige Unterlassungen des Mitgliedsstaates, die gegen die Ziele des EU-Naturschutzrechts gerichtet sind.

Des Weiteren fehlen z.B. ...

- Parteienrechte für NGOs bei Projektbewilligungen, die EU-Artenschutzrecht betreffen,
- Planbewilligungen (z.B. örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme) die Natura 2000-Gebiete oder das EU-Artenschutzrecht berühren
- oder die Möglichkeit einer gerichtlichen Durchsetzung von erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-Richtlinie.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 Übereinkommen von Århus hat jede Vertragspartei im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher zu stellen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit – somit jedenfalls Umweltorganisationen –, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht haben, um die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten.

Um der von SCHNEEBERGER et al. (2018a, S. 1) behaupteten „Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus“ gerecht zu werden, ist auch das Zugangsrecht für Umwelt-NGOs zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht, um die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf das EU-Naturschutzrecht universell anzufechten zu können, im NÖ NSchG sicherzustellen.

10. Bewilligungspflicht für Abgrabungen und Anschüttungen

§ 7 Abs. 1 Z. 4 NÖ NSchG wurde dahingehend geändert, dass Abgrabungen oder Anschüttungen erst dann bewilligungspflichtig werden, wenn sie auf einer Fläche von 1.000 m² mit mehr als einem Meter Niveauunterschied durchgeführt werden.

SCHNEEBERGER et al. (2018a, S. 4) erläutern dazu ...

- dass es betreffend der Bewilligungspflicht von Abgrabungen und Anschüttungen in der Vergangenheit mehrmals Anpassungen gab, „*da sich frühere Bestimmungen als nicht praxistauglich (weil nicht kontrollierbar) herausgestellt haben*“,
- dass die Formulierung im Gesetz weiterhin zu Schwierigkeiten bei der Auslegung führt (mit Verweis auf eine Entscheidung des LVwG)
- und dass es die „*Intention des Gesetzgebers*“ gewesen sei, dass dann eine Bewilligungspflicht gegeben ist, „*wenn eine Niveauänderung um mehr als einen Meter auf einer Fläche von mehr als 500 m² erreicht wird*“.

Da es durchgängig die Intention des Gesetzgebers war, Abgrabungen oder Anschüttungen mit einem Niveauunterschied ab einem Meter immer dann einem Bewilligungsverfahren zu unterziehen, wenn die davon betroffene Projektfläche größer als 500 m² ist, ist die jetzt vorgenommene Verdoppelung der Fläche nicht rechtfertigbar. Es ist nirgendwo eine Begründung dafür zu finden, weshalb plötzlich eine doppelt so große Anschüttungs- oder Abgrabungsfläche ökologisch unproblematisch sein könnte.

Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund der Kenntnis, dass in Österreich eine schwerwiegende und schnell voranschreitende Reduktion der Biodiversität erfolgt und Geländeänderungen zur Vernichtung von Habitaten und Arten führen.

Überdies sind auch die neuen Regelungen zu Abgrabungen und Anschüttungen kaum kontrollierbar – diesbezüglich gab es im NÖ NSchG keine Änderungen –, so dass der bekannte Mangel nicht behoben wird.

Auch beinhaltet der Schwellenwert für die Bewilligungspflicht keine zeitliche Begrenzung. Der NÖ Landesgesetzgeber lässt damit zu, dass knapp unterhalb des Schwellenwertes vorgenommene Abgrabungen oder Anschüttungen bewilligungsfrei vorgenommen werden können und kurze Zeit später die nächste knapp unterhalb der Flächenschwelle abgegraben oder angeschüttet werden kann, ohne eine Bewilligungspflicht auszulösen.

Mit der neuen Gesetzeslage ist zu erwarten, dass wenn Verwaltungsbehörden überhaupt Verfahren einleiten, diese – wie zuvor hinsichtlich der projektflächenbezogenen Bemessungsgrundlage (siehe SCHNEEBERGER et al. 2018a, S. 4) – an der Auslegung der Verwaltungsgerichte scheitern, da auch jetzt eine eindeutige Regelung im NÖ NSchG fehlt.

11. Quellen

DVORAK, M., LANDMANN, A., TEUFELBAUER, N., WICHMANN, G., BERG, H.-M. & PROBST, R. (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung), in: Egretta, Band 55, pp. 6-42.

European Bird Census Council (2017): European wild bird indicators 1980-2015, Beschreibung (6 pp.) und Daten (5 pp.), November 2017, 11 pp.

European Commission (2015): The State of Nature in the EU, Summary, 40 pp. + Annexes (80 pp.).

GROOTEN, M. & ALMOND, R. E. A. (Eds., 2018): Living Planet Report 2018, WWF International & Zoological Society of London, October 2018, 146 pp.

HOHLA, M., STÖHR, O., BRANDSTÄTTER, G., DANNER, J., DIEWALD, W., ESSL, F., FIEREDER H., GRIMS, F., HÖGLINGER, F., KLEESADL, G., KRAML, A., LENGLACHNER, F., LUGMAIR, A., NADLER, K., NIKLFELD, H., SCHMALZER, A., SCHRATT-EHRENDORFER, L., SCHRÖCK, C., STRAUCH, M. & WITTMANN, H. (2009): Katalog und Rote Liste der Gefäßpflanzen Oberösterreichs, in: Stapfia, Vol. 91, herausgegeben vom Land Oberösterreich, August 2009, 324 pp.

HUEMER, P. & GEPP, J. (2017): Der stille Tod der österreichischen Schmetterlinge, Teil II: Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien, Mai 2017, 40 pp.

KYEK, M., KAUFMANN, P. H. & LINDNER, R. (2017): Differing long term trends for two common amphibian species (*Bufo bufo* and *Rana temporaria*) in alpine landscapes of Salzburg, Austria, in: PLoS ONE, Vol. 12, issue 11, November 2017, 17 pp.

NÖ Landtag (2019a): Landesgesetz, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 und das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert werden, Beschluss vom 31. Januar 2019, 9 pp.

NÖ Landtag (2019b): Website zum Landesgesetz, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 und das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert werden, Aktenzeichen: Ltg.-506/A-1/30-2018, 05. Februar 2019, 1 p., URL: <https://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/05/506/506.htm>.

OERLEMANS, N. et al. (2016): Living Planet Report 2016, WWF International, Zoological Society of London, Stockholm Resilience Centre, Global Footprint Network, Stockholm Environment Institute & Metabolic, 145 pp.

Protect (2018a): Stellungnahme zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G), Geschäftszahl: BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018, 07. August 2018, 9 pp.

Protect (2018b): Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz–Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018), Geschäftszahl: BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018, 08. August 2018, 11 pp.

ROCKSTRÖM, J., STEFFEN, W., NOONE, K., PERSSON, Å., CHAPIN, F. S. III, LENTON, T. M., SCHEFFER, M., FOLKE, C., SCHELLNHUBER, H. J., DE WIT, C. A., HUGHES, T., VAN DER LEEUW, S., RODHE, H., LAMBIN, E., NYKVIST, B., SÖRLIN, S., SNYDER, P. K., COSTANZA, R., SVEDIN, U., FALKENMARK, M., KARLBERG, L., CORELL, R. W., FABRY, V. J., HANSEN, J., WALKER, B., LIVERMAN, D., RICHARDSON, K., CRUTZEN, P. & FOLEY, J. (2009): Planetary Boundaries: Exploring the Safe Operating Space for Humanity; in: Ecology and Society, Vol. 14, Issue 2, 33 pp.

SCHNEEBERGER, K., EDLINGER, J., HAUER, H., KAUFMANN, C., KASSER, A., MICHALITSCH, M. & RENNHOFFER, F. (2018a): Antrag betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und des NÖ Jagdgesetzes 1974, Aktenzeichen: Ltg.-506/A-1/30-2018, 13. Dezember 2018, 8 pp.

SCHNEEBERGER, K., EDLINGER, J., HAUER, H., KAUFMANN, C., KASSER, A., MICHALITSCH, M. & RENNHOFFER, F. (2018b): Entwurf des Landesgesetzes, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 und das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert werden, 9 pp.

SEMMELMAYER, K. (2018): Erfassung der Vielfalt österreichischer Wirbeltierarten mittels eines Living Planet Index, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien, 77 pp.

TEUFELBAUER, N. & SEAMAN, B. (2017): Farmland Bird Index 2016 für Österreich, BirdLife Österreich im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW-LE.1.3.7/23-II/1/2015), 14 pp.

Umweltausschuss (2019): Antrag des Umweltausschusses über den Antrag mit Gesetzentwurf der Mag. Schneeberger, Edlinger, Hauer, Kaufmann, MAS, Kasser, Dr. Michalitsch und Ing. Rennhofer betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000) und des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG), Aktenzeichen: Ltg.-506/A-1/30-2018, 1 p.

Umweltbundesamt (2013): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie für den Berichtszeitraum 2007-2012, Zusammenfassung, im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft für die österreichischen Bundesländer, Dezember 2013, 31 pp.

Umweltbundesamt (2014): Bericht Österreichs gemäß Art. 12 Vogelschutzrichtlinie, Annex 2: Bird species' status and trends reporting format for the period 2008-2012, 14. Juni 2014, 624 pp.

WEICHSEL-GOBY, B. (2018): Völker- und unionsrechtliche Anforderung an eine Zugang zu Gericht, Rechtswissenschaftliche Studie zu Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention, 133 pp.

ZECHMEISTER, H., HAGEL, H., GENDO, A., OSVALDIK, V., PATEK, M., PRINZ, M., SCHRÖCK, C. & KÖCKINGER, H. (2013): Rote Liste der Moose Niederösterreichs, in: Wissenschaftliche Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesmuseum, Band 24, pp. 7-126.

12. Unterschriften

Für die NGO Protect:

Obmann

Mitglied des Vorstands